



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XI ZR 397/14

vom

12. Mai 2015

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGHR: ja

ZPO § 78 Abs. 1, §§ 307, 335 Abs. 1, § 555 Abs. 1 und 3

1. Nachdem die Revision begründet worden ist, kann ein prozessual wirksames Anerkenntnis nur noch von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt abgegeben werden (Fortführung von BGH, Anerkenntnisurteil vom 6. Mai 2014 - X ZR 11/14, WM 2014, 1553 Rn. 8).
2. Besteht der Kläger nach Gewährung rechtlichen Gehörs auf einer Entscheidung, ist sein Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils wegen des Fehlens eines wirksamen Anerkenntnisses im Beschlusswege entsprechend § 335 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

BGH, Beschluss vom 12. Mai 2015 - XI ZR 397/14 - LG Bonn  
AG Rheinbach

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ellenberger, den Richter Dr. Matthias sowie die Richterinnen Dr. Menges, Dr. Derstadt und Dr. Dauber

am 12. Mai 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 25. Februar 2015 auf Erlass eines Anerkenntnisurteils gegen die Beklagte wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Die Parteien streiten um die Rückzahlung eines Bearbeitungsentgelts nebst Zinsen, welches die Beklagte im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Darlehensvertrages erhoben hat.
- 2 Das Amtsgericht hat die auf Rückzahlung gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision ist vom Kläger fristgerecht eingelegt und begründet worden. Nach Eingang der Revisionsbegründung hat die Beklagte durch ihren zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten die Klageforderung anerkannt. Der Kläger hat daraufhin den Erlass eines Anerkenntnisurteils durch den erkennenden Senat beantragt.

II.

3           Der Antrag des Klägers auf Erlass eines Anerkenntnisurteils ist zurück-  
zuweisen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

4           1. Der zweitinstanzliche Prozessbevollmächtigte der Beklagten konnte  
die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche des Klägers gegenüber dem  
Revisionsgericht nicht wirksam anerkennen.

5           a) Die Erklärung eines Anerkenntnisses unterliegt als Prozesshandlung  
dem Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 ZPO). Vor den Gerichten des höheren Rechts-  
zugs kann eine dem Anwaltszwang unterliegende Prozesshandlung grundsätz-  
lich wirksam nur von einem Rechtsanwalt vorgenommen werden, der bei dem  
Gericht zugelassen ist, dem gegenüber die Prozesshandlung zu erklären ist.  
Wenn der Rechtsstreit in der Rechtsmittelinstanz anhängig ist, können daher  
grundsätzlich auch die Prozesshandlungen, die sich an das Rechtsmittelgericht  
richten - wie die Abgabe eines prozessualen Anerkenntnisses -, nur von einem  
beim Rechtsmittelgericht zugelassenen Rechtsanwalt vorgenommen werden  
(BGH, Anerkenntnisurteil vom 6. Mai 2014 - X ZR 11/14, WM 2014, 1553  
Rn. 5). Von diesem Grundsatz hat der Bundesgerichtshof eine Ausnahme zuge-  
lassen, wenn das Anerkenntnis vor Eingang der Revisionsbegründung abgege-  
ben wird, weil dann der Schutzzweck des § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO eine Bestel-  
lung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts nicht erforde-  
re, da diesem mangels Revisionsbegründung keine andere Beurteilungsgrund-  
lage zur Verfügung stehe als dem zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten  
(BGH, aaO Rn. 8).

6           b) Die Voraussetzungen dieser Ausnahme liegen hier nicht vor, da die  
Revision vor Abgabe des Anerkenntnisses begründet worden ist. Das Aner-  
kenntnis hätte daher von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechts-

anwalt abgegeben werden müssen. Das vom zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten erklärte Anerkenntnis ist unwirksam.

7 Da sich nach Eingang der Revisionsbegründung die Grundlage für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Klage für die beklagte Partei wandelt und nun insbesondere revisionsrechtliche Fragen hinsichtlich Zulässigkeit und Begründetheit des Rechtsmittels im Vordergrund stehen, deren Beurteilung spezielle Rechtskenntnisse erfordert, die sich gerade die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte angeeignet haben, kann nach Eingang der Revisionsbegründung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO keine weitere Ausnahme vom oben dargestellten Grundsatz zugelassen werden. Es bedarf in dem hier vorliegenden Verfahrensstadium zur Abgabe eines Anerkenntnisses zwingend des Handelns eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts.

8 2. Der Kläger ist vom Senatsvorsitzenden darauf hingewiesen worden, dass ein Anerkenntnisurteil wegen fehlender Postulationsfähigkeit des zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Beklagten nicht ergehen kann. Da er auf einer Entscheidung des Senats bestanden hat, ist sein Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils wegen des Fehlens eines wirksamen Anerkenntnisses im Beschlusswege entsprechend § 335 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen (vgl. OLG Schleswig, NJW-RR 1993, 930, 932), denn die Frage nach der Wirksamkeit des Anerkenntnisses ist verfahrensrechtlich einer Prozessvoraussetzung gleichzustellen.

- 9                    3. Eine Kostenentscheidung ergeht nicht, weil der zurückweisende Beschluss gerichtsgebührenfrei ergeht und weitere Anwaltskosten nicht anfallen (vgl. Hk-ZPO/Pukall, 6. Aufl., § 335 Rn. 12).

Ellenberger

Matthias

Menges

Derstadt

Dauber

Vorinstanzen:

AG Rheinbach, Entscheidung vom 09.01.2014 - 10 C 117/13 -

LG Bonn, Entscheidung vom 04.08.2014 - 6 S 30/14 -